

FINANZABTEILUNG

4021 Linz  
Klosterstraße 7Aktenzeichen: **Fin-091031/62-I-2004-Star/Wm**Bearbeiter: Starlinger Walter  
Telefon: 0732 / 7720-11307  
Fax: 0732 / 7720-11767  
E-mail: fin.post@ooe.gv.at

12. Juli 2004

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses 10 des  
Österreich Konvents  
Herrn Bundesminister Dr. Ernst Strasser  
Herrengasse 7  
1010 Wien

**Tabellenteil des Ausschusses 2;  
Wohnbauförderung, Landeslehrerbesoldung**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Ausschuss 2 hat einen Tabellenteil „Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsrechtlicher Form“ erstellt. In diesem Tabellenteil werden Empfehlungen über den Weiterbestand von bestehenden Normen ausgesprochen.

Dazu ist aus Sicht des Landes Oberösterreich folgendes festzuhalten:

1. Im Tabellenteil auf Seite 3, laufende Zahl 6, ist vorgeschlagen die Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages aufzuheben. Diese Bestimmung regelt, dass die Vollziehung des Gesetzes — soweit es die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages zum Gegenstand hat — jedenfalls Bundessache ist.

Angesichts der immer wiederkehrenden Diskussionen über die Wohnbauförderung einerseits in Verbindung mit der eigenen Steuerhoheit der Länder andererseits kann Oberösterreich einer Aufhebung dieser Norm nur dann zustimmen, wenn der Weiterbestand der Wohnbauförderung auf einer adäquaten Rechtsgrundlage auch für die Zukunft sichergestellt ist.

2. Im Tabellenteil auf Seite 4, laufende Zahl 26, ist vorgeschlagen, Artikel IV des BVG vom 18. Juli 1962 betreffend die Kostentragung der Landeslehrerbesoldung des Verfassungsranges zu entkleiden.

Auch hier kann Oberösterreich vor dem Hintergrund der immer wieder aktualisierten Diskussion der Landeslehrerbesoldung bzw. deren Kostentragung nur dann einer Entkleidung vom Verfassungsrang zustimmen, wenn eine adäquate Regelung der Landeslehrerbesoldung auch für die Zukunft gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Land Oberösterreich:

Landeshauptmann  
Dr. Josef Pühringer

Kanzlei:

1. AG 1 z.K.
2. AL z.K.
3. Herrn  
Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer  
mit der Bitte um Unterfertigung
4. Kanzlei zur Absendung
5. WV Star

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Finanzabteilung, Klosterstraße 7, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.